

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1,
§ 45, § 46 Abs. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3; GG Art.5;
ZPO § 256, § 286; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1

Leitsätze:

1. Das Rechtsschutzinteresse an der Klärung einer betriebsverfassungsrechtlichen Streitfrage besteht fort, wenn der akute betriebsbezogene Anlaß zwar im Laufe des Beschlußverfahrens zunächst durch Zeitablauf entfallen ist, der antragstellende Betriebsrat sich aber vorbehält, bei Wiederholung der typischen und jederzeit aktualisierbaren Situation erneut entsprechend zu verfahren.
2. Es liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung vor, wenn der Betriebsrat auf einer Betriebsversammlung einen betriebsfremden Referenten ein Kurzreferat zu einem sozialpolitischen Thema von unmittelbarem Interesse für den Betrieb und seine Arbeitnehmer halten läßt. Hierzu bedarf es keines Einverständnisses des Arbeitgebers. Der Referent wird hier nicht als Sachverständiger i.S. des § 80 Abs. 3 BetrVG tätig, auf dessen Person sich Betriebsrat und Arbeitgeber einigen müssen.
3. Es liegt aber eine unzulässige parteipolitische Betätigung vor, wenn ein derartiges Referat gerade und nur zu Zeiten des Wahlkampfes von einem Spitzenpolitiker in seinem Wahlkreis im Rahmen seiner Wahlkampfstrategie gehalten wird.

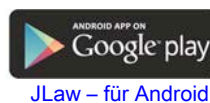
Aktenzeichen: 1 ABR 67/75

Beschluß des BAG vom 13. September 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 67/75

17 Ta BV 41/75 Düsseldorf

Verkündet am
13. September 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Schwarz beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Juli 1975 - 17 Ta BV 41/75 - aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 5. April 1975 - 4 BV 20/75 - wird zurückgewiesen und dieser Beschluß wie folgt neu gefaßt: Es wird festgestellt, daß die Beauftragung des Regierungspräsidenten Hans-Otto B durch den Antragsgegner mit der Erstattung eines Referats zur betrieblichen Altersversorgung auf einer Betriebsversammlung während der Zeit des nordrhein-westfälischen Wahlkampfes 1975 unzulässig war.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



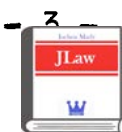
[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist ein Zulieferunternehmen der Automobilindustrie in V mit rund 1100 Arbeitnehmern. Am 10. April 1975 sollte im Betrieb der Antragstellerin die erste ordentliche Betriebsversammlung des Jahres 1975 stattfinden. Der Antragsgegner - der im Betrieb gebildete Betriebsrat - unterrichtete mit Schreiben vom 20. Februar 1975 die Antragstellerin hierüber unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf der Tagesordnung war als Punkt 3 vorgesehen: "Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung". Zu diesem Tagesordnungspunkt sollte in der Hauptversammlung der Tagschicht der Regierungspräsident des Regierungsbezirks D Hans-Otto B ein Kurzreferat halten. Dieser war für die Landtags- und Kommunalwahlen am 4. Mai 1975 in Nordrhein-Westfalen SPD-Kandidat für das N Landtagsmandat und für das V Bürgermeisteramt und außerdem Wahlkampfleiter der SPD im nordrhein-westfälischen Wahlkampf. Im Hinblick auf die Wahlen wandte sich die Antragstellerin gegen die Teilnahme des Referenten. Der Antragsgegner wies die Bedenken der Antragstellerin als nicht stichhaltig zurück. Darauf teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner am 21. März 1975 mit, daß sie dem Referenten das Betreten des Betriebes verbieten werde; sie stellte frei, das vorgesehene Referat durch eine andere "nach dem Gesetz zugelassene" Person halten zu lassen.

An demselben Tag hat die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet mit dem Ziel, die Erstattung des Referats durch den Regierungspräsidenten auf der Betriebsversammlung unterbinden zu lassen. Sie ist der Auffassung, die Teilnahme des Referenten an der Betriebsversammlung verstoße gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit. Das Auftreten eines Referenten in einer Betriebsversammlung sei nur gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG möglich; erforderlich sei mithin eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, die sich auch auf die Person des Referenten beziehen müsse. Da sie im vorliegenden Fall ihr Einverständnis nicht gegeben habe, habe der Antrags-



gegner das Arbeitsgericht anrufen müssen. Die Beauftragung des Referenten verstoße außerdem gegen das Verbot der parteipolitischen Betätigung im Betrieb. Das Auftreten in Betriebsversammlungen sei Teil der Wahlkampfstrategie des Referenten. Nur während der Wahlkampfzeit und in seinem Wahlkreis versuche er auffallend häufig, Referate auf Betriebsversammlungen zu halten oder Betriebsbesichtigungen vorzunehmen. Beides werde von der Presse zu Wahlkampfzwecken ausgeschlachtet. Bei einem exponierten Politiker lasse sich die Sachinformation von der politischen Werbung jedenfalls in Wahlkampfzeiten nicht trennen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, dem Regierungspräsidenten Hans-Otto B die Teilnahme an der Betriebsversammlung vom 10. April 1975 zu untersagen;

hilfsweise festzustellen, daß die Teilnahme des Herrn Hans-Otto B an der Betriebsversammlung vom 10. April 1975 unzulässig ist.

Zur Begründung seines Zurückweisungsantrags hat der Antragsgegner vorgebracht: Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Betriebsversammlungen werde nicht verletzt, wenn betriebsfremde Personen aus sachlich begründetem Anlaß, z.B. zur Erörterung von nach § 45 BetrVG zulässigen Themen, auf Einladung des Betriebsrates an einer Betriebsversammlung teilnehmen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers sei hierzu nicht erforderlich. Auch das Verbot der parteipolitischen Betätigung im Betrieb greife nicht durch. Das gelte sowohl hinsichtlich der Person des Referenten als auch des Themas. Dieses sei einer Erörterung aus parteipolitischen Sicht nicht zugänglich. Bei dem grundsätzlichen Einverständnis der Antragstellerin, das Referat durch einen nicht dem Betrieb angehörenden Referenten halten zu lassen, müsse es ihm, dem Antragsgegner, unbenommen bleiben, darüber zu entscheiden, welchen Referenten er zur Behandlung des Themas auswähle. Überdies biete gerade die exponierte politische



Stellung des Referenten die Gewähr dafür, daß er das Verbot der parteipolitischen Betätigung achte.

Mit Beschluß vom 5. April 1975 hat das Arbeitsgericht gemäß dem gestellten Hilfsantrag erkannt.

Am 8. April 1975 hatte die IG-Metall, Ortsverwaltung V , beschlossen, Regierungspräsident B als Gewerkschaftsbeauftragten in den Betrieb der Antragstellerin zu entsenden, damit er seinen Vortrag halten könne. Der Betriebsrat hatte zuvor eine Verlegung der Betriebsversammlung hinsichtlich Punkt 3 der Tagesordnung auf den 14. April 1975 beschlossen. Die Antragstellerin beantragte eine einstweilige Verfügung mit dem Ziel, der IG-Metall bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe zu untersagen, Regierungspräsident B an der Betriebsversammlung vom 14. April 1975 teilnehmen zu lassen. Das Arbeitsgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Auch auf den Widerspruch der IG-Metall blieb es bei seiner Entscheidung. Mit Beschluß vom 23. April 1975 bestätigte es die einstweilige Verfügung mit der Maßgabe, daß das Verbot nunmehr die Betriebsversammlung vom 24. April 1975 betreffe, auf den die Betriebsversammlung zu Punkt 3 der Tagesordnung zwischenzeitlich erneut verlegt worden war; zugleich gab es der Antragstellerin auf, ein Verfahren zur Hauptsache einzuleiten.

Mit der Beschwerde hat der Antragsgegner auch die Zurückweisung des Hilfsantrags beantragt.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen und die angefochtene Entscheidung mit der Feststellung aufrechtzuerhalten, daß die durch den Antragsgegner erfolgte Beauftragung des Regierungspräsidenten Hans-Otto B mit der Abhaltung eines Referates zur betrieblichen Altersversorgung auf der ersten ordentlichen Betriebsversammlung unzulässig ist; hilfsweise festzustellen, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.



Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde des Antragsgegners unter teilweiser Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung auch den Hilfsantrag der Antragstellerin - auch in seiner Neufassung - zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren zuletzt vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Antrag weiter, während der Antragsgegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin hat Erfolg. Sie führt zur Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

A. In prozessualer Hinsicht bestehen keine durchschlagenden Bedenken.

1. Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist hier die gebotene Verfahrensart (§ 8 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG). Es handelt sich nach dem Antrag um eine Frage der betriebsverfassungsrechtlichen Ordnung (vgl. zum Streit über die Teilnahmeberechtigung an Betriebsversammlungen Glaubitz, BB 1972, 1277 [1278]; Löwisch, DB 1976, 676 re. Sp.; Meisel, RdA 1976, 38 [46]).

2. Die Antragstellerin hat in zweiter Instanz ihren Antrag der veränderten Sachlage angepaßt, weil anstelle des zunächst vorgesehenen Termins Ersatztermine ins Auge gefaßt waren und die Abhaltung des Referats durch den vorgesehenen Referenten nach wie vor im Raume stand. Gegen diese Modifizierung des Antrags bestehen keine prozessualen Bedenken. Der Senat stimmt insoweit mit dem angefochtenen Beschluß überein. Im Interesse der Prozeßökonomie soll die weitere Durchführung eines Beschlußverfahrens bei Fortbestand der Streitfrage nicht daran scheitern, daß die ursprünglichen Anträge einem veränderten Sachverhalt angepaßt werden müssen. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats wäre ganz allgemein selbst dann eine Antragsänderung anzuerkennen, wenn auf Anregung des Gerichts in der Beschwerdeinstanz des Beschlußverfahrens



nach Ablauf der Beschwerdefrist in Anpassung an einen veränderten Sachverhalt der Übergang von einem Feststellungsantrag zu einem Leistungsantrag erfolgte (Beschluß vom 20. Januar 1976 - 1 ABR 44/75 - = [demnächst] AP Nr. 10 zu § 89 ArbGG 1953).

Das Landesarbeitsgericht hat nach Befragung der Antragstellerin den in der Beschwerdeinstanz neuformulierten Antrag in dem Sinne ausgelegt, es solle festgestellt werden, daß die Beauftragung des Regierungspräsidenten B durch den Antragsgegner mit der Erstattung eines Referats zur betrieblichen Altersversorgung auf der zunächst für den 10. April 1975 vorgesehenen Betriebsversammlung sowie allen weiteren Betriebsversammlungen im Betrieb der Antragstellerin während der Zeit des nordrhein-westfälischen Wahlkampfes unzulässig war (S. 12 des Beschlusses). Gegen diese Auslegung, die eine den Verfahrensgegenstand nicht erweiternde Klarstellung darstellt, bestehen keine Bedenken. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind die Anträge im Beschlußverfahren großzügig auszulegen (vgl. zuletzt Beschluß vom 29. März 1977 - 1 ABR 123/74- = [demnächst] AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Provision).

Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht, wie das Beschwerdegericht zutreffend angenommen hat, ob die Teilnahme des Referenten an der Betriebsversammlung deshalb zulässig sei, weil ihr eine Beauftragung durch die IG-Metall zugrunde gelegen hätte. Diese Frage ist im Verhältnis der Gewerkschaft IG-Metall zur Antragstellerin zu entscheiden. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist der Antragsteller befugt, durch seinen Antrag zu bestimmen, welche Fragen er von den Gerichten geklärt haben will (BAG AP Nr. 2 zu § 2 BetrVG 1972).

3. Das Landesarbeitsgericht hat auch das Rechtsschutzbedürfnis an der von der Antragstellerin beehrten Feststellung - trotz gewisser Bedenken - zutreffend als fortbestehend erachtet, obwohl die nordrhein-westfälische Landtags- und Kommunalwahl inzwischen stattgefunden hatte



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
• Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



und im Anhörungstermin vor dem Landesarbeitsgericht nicht aufgeklärt werden konnte, ob die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt gegen die Erstattung des Referats durch den vorgesehenen Referenten nichts mehr einzuwenden hatte. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Auffassung mit der Rechtsprechung des Senats (zitiert wird der Beschluß des Senats vom 10. Juni 1974 - 1 ABR 136/73 - = AP Nr. 15 zu § 37 BetrVG 1972), das Rechtsschutzbedürfnis bestehe fort, weil gleiche oder ähnliche Streitfragen auch in Zukunft im Betrieb der Antragstellerin noch auftreten können. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß ein ähnlicher zukünftiger Streitfall im Betrieb der Antragstellerin durchaus wieder auftreten kann, wenn der Betriebsrat einen profilierten Politiker erneut zu Wahlkampfzeiten einlädt, im Betrieb der Antragstellerin auf einer Betriebsversammlung zu reden. Der Antragsgegner hat im Termin zur mündlichen Anhörung vor dem Senat erklären lassen, der Betriebsrat schließe nicht aus, daß auch in Zukunft zu Wahlkampfzeiten Referenten als Redner über neutrale Themen eingeladen würden, die zugleich Wahlkandidaten oder Funktionsträger einer Partei seien. Hieraus ergibt sich zur Überzeugung des Senats das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses. Denn der dem Verfahren zugrunde liegende Streit besteht auch nach den Wahlen vom Mai 1975 fort. Den Beteiligten geht es nicht nur um das konkrete Auftreten des Referenten B im Frühjahr 1975, sondern um eine typische, vom einzelnen Referenten unabhängige Fallgestaltung, die sich jederzeit wiederholen kann. Die Meinungsverschiedenheiten sind durch Zeitablauf nicht erledigt, sondern bestehen dem Grunde nach fort. Eine Befriedungswirkung würde nicht eintreten, müßte von einer Entscheidung in der Sache abgesehen werden. Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren dient aber auch und vor allem dazu, zur Befriedung im Betrieb beizutragen (Beschluß des Senats vom 10. Juni 1974, aaO). Dieses Ziel ließe sich nicht erreichen, wenn zwischen dem



Arbeitgeber und dem Betriebsrat aufgetretene und fortbestehende Meinungsverschiedenheiten - auch anlässlich inzwischen abgeschlossener Vorgänge - nicht durch eine gerichtliche Entscheidung geklärt werden könnten (vgl. Beschluß des Senats vom 16. März 1976 - 1 ABR 43/74 - = [demnächst] AP Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972 [zu II 1 der Gründe]). Es könnte praktisch meist keine rechtskräftige Entscheidung durch das Bundesarbeitsgericht in der Sache herbeigeführt werden, würde man das Rechtsschutzbedürfnis immer dann verneinen, wenn die tatsächlichen Umstände, anlässlich derer die Streitfrage aufgetaucht ist, zur Zeit der Entscheidung nicht mehr vorliegen. Wegen des Betriebsfriedens und um die künftige Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nicht mit unbereinigten Streitigkeiten aus der Vergangenheit zu belasten, muß deshalb das Rechtsschutzbedürfnis als fortbestehend angenommen werden (Beschluß des Senats vom 16. März 1976, aaO). Die Antragstellerin braucht auch nicht erst den Eintritt des konkreten Falles abzuwarten, um nach Durchführung der Betriebsversammlung die Unzulässigkeit der Teilnahme eines Referenten feststellen zu lassen. Sonst nicht behebbare rechtliche Meinungsverschiedenheiten sind besser einer vorherigen gerichtlichen Klärung zuzuführen, statt daß durch etwaige einseitige Handlungen vollendete Tatsachen geschaffen werden (vgl. Beschluß des Senats vom 8. Februar 1977 - 1 ABR 82/74 - = [demnächst] AP Nr. 10 zu § 80 BetrVG 1972).

B. In der Sache selbst tritt der Senat den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nur zur Auslegung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung bei. Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses zur Frage der parteipolitischen Betätigung vermögen dagegen nicht zu überzeugen, zumal es nach den eigenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts "nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann, daß das Auftreten des Referenten einen Teil der Wahlkampfstrategie des



1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Teilnahme eines Referenten an einer Betriebsversammlung würde grundsätzlich nicht gegen die Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung verstoßen. Diesen Ausführungen des angefochtenen Beschlusses ist beizupflichten.

a) Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ist die Betriebsversammlung " nicht öffentlich" .Sie besteht nach Satz 1 aaO aus den Arbeitnehmern des Betriebes. Das Gesetz gestattet indessen ausdrücklich auch die Teilnahme anderer Personen an der Betriebsversammlung; es werden genannt der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 2 BetrVG), Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften (§ 46 Abs. 1 Satz 1 BetrVG) und Beauftragte der Arbeitgebervereinigung, der der Arbeitgeber angehört (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BetrVG).

Der Begriff der Nichtöffentlichkeit ist in unserer Rechtsordnung kein einheitlicher. Er kommt im BetrVG auch noch an anderen Stellen ausdrücklich vor (§ 30 Satz 4 betreffend Betriebsratssitzungen, § 53 Abs. 3 betreffend Betriebsräteversammlungen, jeweils i.V. mit § 42 Abs. 1 Satz 2) oder die Nichtöffentlichkeit wird doch der Natur der Sache nach allgemein angenommen, wie bei Sitzungen der Einigungsstelle oder des Wirtschaftsausschusses. Es ist aus dem jeweiligen Zweck der Einzelvorschrift zu ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen dritten Personen Zutritt gewährt werden kann.

Im vorliegenden Fall ist zu entscheiden, ob der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit verletzt wird, wenn der Betriebsrat als "Hausherr" der Betriebsversammlung einen Dritten gegen den Widerspruch des Arbeitgebers einlädt, diesem Zutritt gewährt und ihn zu einem Thema sprechen läßt, das als sozialpolitisch mit unmittelbarem Bezug zum Betrieb nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 45 BetrVG in der Betriebsversammlung erörtert werden kann.



b) Die Bestimmung über die Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung im BetrVG stimmt wörtlich mit der entsprechenden Vorschrift im BetrVG 1952 (§ 41 Satz 2) überein. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, die trotz Fehlens einer entsprechenden Bestimmung im Betriebsrätegesetz 1920 ein Verbot der Teilnahme Dritter annahm, weil radikale Betriebsfremde von der Betriebsversammlung ferngehalten werden sollten, ist der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung im BetrVG 1952 ausdrücklich normiert worden, um betriebsfremde, insbesondere politische Einflüsse auszuschalten (vgl. zur Entstehungsgeschichte mit näheren Nachweisen GK-Fabrizius, § 42 Anm. 23). Dementsprechend wird die Vorschrift über die Nichtöffentlichkeit allgemein dahin ausgelegt, das Gesetz betone mit der Bestimmung den innerbetrieblichen Charakter der Betriebsversammlung, auf der die Arbeitnehmer den Gedankenaustausch mit dem Betriebsrat pflegen und sich über die sie unmittelbar interessierenden Fragen (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 3, § 45 Satz 1 BetrVG) informieren sollen. Die Aussprache über derartige Angelegenheiten soll grundsätzlich nicht unter Teilnahme einer breiteren Öffentlichkeit, sondern nur innerhalb des unmittelbar von ihnen betroffenen Personenkreises stattfinden (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 42 Anm. 27; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 42 Anm. 25; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 42 Anm. 25). Es sollen unsachliche Auseinandersetzungen, unter Umständen provoziert durch Betriebsfremde, vermieden werden.

Diese Gefahr besteht aber nicht, wenn der Betriebsrat aus gegebenem Anlaß Personen die Teilnahme gestattet, die zwar nicht zu den Arbeitnehmern des konkreten Betriebes gehören, aber doch zu diesen Arbeitnehmern kraft ihrer besonderen Funktion eine enge sachliche Verbindung haben, z.B. für Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, des Wirtschaftsausschusses, von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat oder auch von leitenden Angestellten. Dasselbe



gilt aber auch für die Einladung Außenstehender, Sachverständiger oder Gäste, die an sich keine nähere funktionelle Beziehung zu dem Betrieb haben, aber auf Einladung und unter Verantwortung des Betriebsrats in der Betriebsversammlung über ein nach § 45 BetrVG zulässiges Thema ein Kurzreferat halten sollen. Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit ist nicht verletzt, wenn aus sachlichen Gründen und im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsversammlung auch andere Personen als die Arbeitnehmer des Betriebes und die ausdrücklich genannten Personen teilnehmen; dies gilt insbesondere für Sachverständige oder sonstige Gäste, auch als Referenten (Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 42 Anm. 27; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 42 Anm. 4; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 42 Anm. 9a und 25; Stege-Weinspach, BetrVG, 2. Aufl., 3.721; Sahmer, BetrVG, § 42 Anm. 3; enger Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 42 Anm. 29, der nur Sachverständige zulassen will; anderer Ansicht, Brecht, BetrVG, § 42 Anm. 5; Frauenkron, BetrVG, § 42 Anm. 14; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 42 Anm. 6; Vogt, Die Betriebsversammlung, 2. Aufl., S. 45 f.).

Der Sinn der Vorschrift über die Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung gebietet es nicht, die Teilnahme solcher Personen auszuschließen, deren Anwesenheit im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsversammlung sachdienlich ist; der innerbetriebliche Charakter der Betriebsversammlung wird dadurch nicht in Frage gestellt. Dies gilt umsomehr, als solche Personen den Betriebsrat in der Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber der Betriebsversammlung unterstützen sollen. Die Betriebsversammlung kann ohnehin keine für den Betriebsrat rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen (Dietz-Richardi, aaO, § 45 Anm. 21; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 42 Anm. 23; Galperin-Löwisch, aaO, § 45 Anm. 17



und 2o). Außerdem wehrt sich im vorliegenden Fall die Antragstellerin überhaupt nicht dagegen, daß ein (anderer) außenstehender Redner auf einer Betriebsversammlung zu dem vorgesehenen Thema spricht.

c) Diese Personen haben allerdings kein originäres Teilnahmerecht wie die Arbeitnehmer des Betriebes, der Arbeitgeber und die Verbandsvertreter. Ihre Teilnahme erfordert eine entsprechende Einladung (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 42 Anm. 9a). Hier liegt unstreitig eine Einladung des Betriebsrats vor. Diese war erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Zustimmung des Arbeitgebers für die Einladung eines Referenten, der über ein nach § 45 BetrVG zulässiges Thema berichten soll, bedarf es grundsätzlich nicht. Der Betriebsrat ist in der Gestaltung der Tagesordnung im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsversammlung und unter Berücksichtigung gestellter Anträge (§ 43 Abs. 3 Satz 1 BetrVG) frei; sie bedarf keiner Genehmigung durch den Arbeitgeber (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 42 Anm. 13; GK-Fabricius, § 42 Anm. 13 f.). Insbesondere ist der Betriebsrat in der Entscheidung frei, wen er als Referenten heranziehen will; er ist in seinem Entscheidungsspielraum nur durch das Verbot des Rechtsmißbrauchs gebunden. Anhaltspunkte hierfür sind bei dem Referat eines Regierungspräsidenten über sozialpolitische, das Betriebsleben angehende Gesetze nicht ersichtlich. Der Betriebsratsvorsitzende hat in der Betriebsversammlung nach allgemeiner Meinung das Hausrecht, sofern die Betriebsversammlung nicht etwa durch nachhaltige und grobe Verstöße gegen ihre Befugnisse ihren Charakter als Betriebsversammlung verlieren sollte.

d) Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizupflichten, daß die Abhaltung des vorgesehenen Referats nicht als Sachverständigentätigkeit i.S. des § 80 Abs. 3 BetrVG anzusehen ist, die einer näheren Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bedarf; diese Vereinbarung hat sich jedenfalls auf die Person des Sachverständigen zu beziehen (Galperin-Löwisch, aaO,



§ 80 Anm. 45; GK-Thiele, § 80 Anm. 58; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 80 Anm. 27). Diese Vorschrift des § 80 Abs. 3 BetrVG greift auch ein, soweit Sachverständige an Betriebsversammlungen teilnehmen (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 80 Anm. 25). Ihr Sinn ist es zu gewährleisten, daß ein Sachverständiger, der zudem u.U. Einblick in betriebliche Unterlagen nehmen muß, Gewähr für eine möglichst objektive Tätigkeit bietet. Außerdem entstehen zumeist besondere Kosten, die der Arbeitgeber zu tragen hat. Dieser hat daher ein legitimes Interesse daran, daß ein Sachverständiger vom Betriebsrat nur kraft Vereinbarung mit ihm bestellt wird. Diese Gesichtspunkte treffen aber für die Erstattung eines allgemeinen Referats durch einen Dritten ohne Honoraransprüche über ein zulässiges Thema auf einer Betriebsversammlung nicht zu. Eine Beteiligung des Arbeitgebers bei der Bestellung eines derartigen Referenten liefe auf eine Kontrolle der Betriebsversammlung hinaus.

Das Landesarbeitsgericht hat hier auch ohne Rechtsirrtum das Vorliegen einer Sachverständigentätigkeit bei der Abhaltung des beabsichtigten Referats verneint. Es ist zwischen der Tätigkeit eines Sachverständigen und der einer sonstigen Auskunftsperson oder auch eines sachkundigen Referenten bei der Prüfung der Frage zu unterscheiden, welche Personen trotz der Vorschrift über die Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung auf dieser auftreten können (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 42 Anm. 29; Galperin-Löwisch, aaO, § 42 Anm. 27; Stege-Weinspach, aaO, 3.721; vgl. auch Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 42 Anm. 9 a). Sachverständige sind Personen, die dem Betriebsrat die ihm fehlenden fachlichen oder rechtlichen Kenntnisse vermitteln, damit sich die Zusammenarbeit im Rahmen der Betriebsverfassung mit dem Arbeitgeber sachgemäß vollzieht (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 80 Anm. 44; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 80 Anm. 25). Wenn das Landesarbeitsgericht demgemäß für das Vorliegen einer Sachverständigentätigkeit verlangt, daß dem Betriebsrat in einer konkreten, aktuellen Frage die erforderliche Hilfestellung



gewährt werden soll, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (zustimmend Galperin-Löwisch, aaO, § 80 Anm. 44). Die tatsächlichen Feststellungen, aufgrund deren das Landesarbeitsgericht zur Verneinung einer Sachverständigentätigkeit gekommen ist, hat die Antragstellerin nicht angegriffen. Bestimmte, in dem Betrieb der Antragstellerin zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat strittig gebliebene Fragen sollten an den Referenten nicht herangetragen werden. Nach dem Vorbringen der Beteiligten hat der Referent das Referat, nämlich eine allgemeine Erläuterung des Gesetzes über die betriebliche Altersversorgung, auch in anderen Betrieben gehalten. Selbst wenn die Beteiligten während des Beschlußverfahrens u.U. den Rechtsstandpunkt eingenommen hätten, die Abhaltung eines solchen allgemeinen Referats stelle eine Sachverständigentätigkeit i.S. des § 80 Abs. 3 BetrVG dar, ist nicht ersichtlich, inwieweit das Landesarbeitsgericht durch seine gegenteilige Würdigung gegen § 286 ZPO verstoßen hätte. Diese Vorschrift bezieht sich auf die tatsächliche Würdigung des streitigen Prozeßstoffs.

e) Zusammenfassend ist insbesondere zu sagen:

Die Erstattung eines allgemeinen Referats über das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gehört zu den Aufgaben einer Betriebsversammlung.

Das Thema hält sich im Rahmen der Angelegenheiten nach § 45 Satz 1 BetrVG. Danach können u.a. Angelegenheiten sozialpolitischer Art behandelt werden, die den Betrieb und seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen. Die Unterrichtung über die Neuregelung eines Gesetzes, das unbestritten unter den weiten Begriff der "Sozialpolitik" fällt und den Betrieb und seine Arbeitnehmer unmittelbar angeht, ist zulässig (vgl. Galperin-Löwisch, aaO, § 45 Anm. 7; GK-Thiele, § 74 Anm. 59; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 45 Anm. 8; Glaubitz, BB 1972, 1277). Die Antragstellerin hat selbst nicht angezweifelt, daß das vorgesehene Thema an sich neutral ist und unter die zulässigen Themen des § 45 Satz 1 BetrVG fällt. Die Heranziehung eines betriebsfremden Referenten verstößt nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. Gleichwohl liegt hier in der Beauftragung des Referenten während der Wahlkampfzeit unter Berücksichtigung der typischen Situation ein Verstoß gegen das Verbot der parteipolitischen Betätigung (§ 45 Satz 1 2. Halbsatz i.V. mit § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG), so daß im Ergebnis die Rechtsbeschwerde Erfolg hat. Der Senat vermag den gegenteiligen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts in wesentlichen Punkten nicht zu folgen.

a) Verfassungsrechtlich bestehen gegen die Vorschrift des § 74 Abs. 2 BetrVG keine Bedenken. Sie richtet sich nicht gegen die Meinungsäußerung als solche, sondern dient vornehmlich der Gewährleistung des Betriebsfriedens, eines Rechtsguts, dem der Gesetzgeber gegenüber der vollen Betätigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit Vorrang einräumen kann. Die Norm des § 74 Abs. 2 BetrVG setzt der Freiheit der Meinungsäußerung Schranken, mag die Norm auch ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden (Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1976, BVerfGE 42, 133 [140 f.] = NJW 1976, 1627).

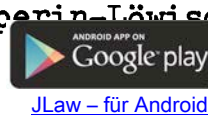
Das Beschwerdegericht geht von einem unzutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt aus, wenn es darauf abstellt, daß bei der Erstattung des Referats in anderen Betrieben der Betriebsfrieden nicht gestört worden ist und daß auch nicht vorgetragen oder ersichtlich sei, daß die Dinge im Betrieb der Antragstellerin anders liegen würden. Die Vorschrift des § 74 Abs. 2, auf die § 45 Satz 1 2. Halbsatz BetrVG verweist, unterscheidet ausdrücklich zwischen parteipolitischen und anderen Betätigungen. Parteipolitische Betätigung ist schlechthin untersagt, ohne Rücksicht darauf, ob eine konkrete Gefährdung des Betriebsfriedens zu besorgen ist (Bundesverfassungsgericht, aaO, und GK-Thiele, § 74 Anm. 44). Das Verbot

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



parteilicher Betätigung war schon im BetrVG 1952 enthalten und wurde im BetrVG 1972 entgegen den Vorstellungen des Regierungsentwurfs ausdrücklich aufrecht erhalten, nachdem sich der federführende Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung aufgrund von Sachverständigenanhörungen von der Notwendigkeit einer weitreichenden Beschränkung überzeugt hatte (zu BT-Drucks. VI/2729, S. 10; zur Entstehungsgeschichte vgl. auch Dietz-Richardi, aaO, § 74 Anm. 33 und GK-Thiele, § 74 Anm. 2) Dieses absolute Verbot der parteilichen Betätigung, d.h. schon die Unterbindung einer abstrakten Gefährdung des Betriebsfriedens ist auch im Hinblick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung anzuerkennen. Die parteiliche Betätigung von Arbeitgeber und Betriebsrat im Betrieb beeinträchtigt nur zu leicht anhaltend das Betriebsklima, die Zusammenarbeit und nicht zuletzt die persönliche Sphäre der Betriebsangehörigen (s. BT-Drucks. VI/2729, S. 10, und Galperin-Löwisch, aaO, § 74 Anm. 19). Andere Tätigkeiten als parteiliche Betätigungen unterliegen demgegenüber nach der gesetzlichen Regelung geringeren Beschränkungen. So bestimmt § 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG, daß Arbeitgeber und Betriebsangehörige andere Betätigungen nur zu unterlassen haben, wenn sie den Arbeitsablauf oder den Frieden im Betrieb beeinträchtigen. Hier wird also kein unbedingtes Verbot aufgestellt, sondern es werden nur Betätigungen untersagt, die den Betriebsfrieden konkret gefährden.

Das absolute Verbot parteilicher Betätigung hat aber nicht nur den Sinn, den Betriebsfrieden zu wahren und deshalb insoweit schon eine abstrakte Gefährdung ohne Rücksicht auf den konkreten Einzelfall genügen zu lassen. Vielmehr ist im Bereich des betriebsverfassungsrechtlich organisierten Betriebes auch deshalb eine strikte parteiliche Neutralität einzuhalten, weil die Arbeitnehmer des Betriebes im Kollektiv der Arbeitnehmerschaft, dem sie sich nicht entziehen können, in ihrer Meinungs- und Wahlfreiheit als Staatsbürger nicht beeinflußt werden sollen (Löwisch, DB 1976, 676 und Galperin-Löwisch, aaO, § 74 Anm. 19;



- vgl. auch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1977 - 2 BvR 1319/76 - zu § 15 Abs. 2 Soldatengesetz). Diesen Einflüssen sind die Arbeitnehmer aber, u.U. gegen ihren Willen, ausgesetzt, wenn der Betriebsrat auf einer Betriebsversammlung ein Referat halten läßt, das zwar ein neutrales Thema zum Inhalt hat, aber den Umständen des Falles nach der Werbung für eine bestimmte politische Partei dient.

Andererseits ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang des § 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG, daß die Behandlung der dort genannten tarifpolitischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen um ihrer selbst willen immer möglich ist, und zwar selbst dann, wenn die angeschnittenen Probleme auch im parteipolitischen Raum eine Rolle spielen und (oder) von Parteipolitikern behandelt werden. In diesem Fall tritt im Ergebnis allein das Sachthema in Erscheinung.

b) Nach den eigenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts war das vorgesehene Auftreten des Referenten im Betrieb der Antragstellerin ein Teil seiner Wahlkampfstrategie. Das in Abrede zu stellen wäre wirklichkeitsfern, wie der angefochtene Beschluß zutreffend ausführt. Der Referent ist Spitzenpolitiker und war im Zeitpunkt der Beauftragung Kandidat seiner Partei für die Landtags- und Kommunalwahlen für den Wahlkreis, in dem der Betrieb liegt. Während des Wahlkampfes ist er als Referent lediglich in Betrieben tätig geworden, die in seinem Wahlkreis liegen. Nach Beendigung des Wahlkampfes ist er als Referent nicht mehr in Erscheinung getreten. Es fehlt auch ein Anhaltspunkt dafür, daß der Referent etwa in den Zeiten vor dem Wahlkampf in Betrieben Referate gehalten hat. Angesichts dieses Sachverhalts ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß der Referent durch sein Auftreten einen parteipolitischen Werbeeffect beabsichtigte. Ein derartiger Effect ist zwangsläufig mit dem gezielten Auftreten eines Politikers im unmittelbaren zeitlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Zusammenhang mit den Wahlkampf verbunden (vgl. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen vom 2. März 1977, NJW 1977, 751). Dann kann es aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht entscheidend darauf ankommen, daß der Referent ein neutrales Thema auch neutral behandelt hat. Entscheidend bei einer derartigen Sachlage ist nicht das Thema an sich, sondern die Begleitumstände seiner Behandlung. Ist das Auftreten eines maßgebenden Politikers im Betrieb der Sachlage nach Teil seiner Wahlkampfstrategie, wie auch das Landesarbeitsgericht ausdrücklich feststellt, so handelt es sich unabhängig von dem behandelnden Thema um eine parteipolitische Betätigung (vgl. Löwisch, DB 1976, 676; Galperin-Löwisch, aaO, § 74 Anm. 22; ähnlich Hohn, BB 1975, 376; GK-Thiele, § 74 Anm. 47; Meisel, RdA 1976, 38 [41]; a.M. Gnade, Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 14, S. 59 [71]). Unter parteipolitischer Betätigung ist alles zu verstehen, was Arbeitnehmer zu einer Stellungnahme in parteipolitischen Fragen veranlassen soll; dies gilt auch für Maßnahmen, die ohne Nennung einer Partei offenbar deren Interessen dienen (Dietz-Richardi, aaO, § 74 Anm. 37; GK-Thiele, § 74 Anm. 17; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 74 Anm. 8). Ob etwa anders zu entscheiden ist, sofern Arbeitgeber und Betriebsrat darüber einig sind, Politiker auf Betriebsversammlungen in Wahlkampfzeiten sprechen zu lassen, braucht nicht entschieden zu werden.

Schließlich ist auch das vorgesehene Auftreten des Referenten dem Betriebsrat, der eine entsprechende Einladung veranlaßt und den Referenten auf der Betriebsversammlung sprechen lassen wollte, als eigene Betätigung zuzurechnen (Galperin-Löwisch, aaO, § 74 Anm. 22).

III. Demnach war im Ergebnis die Entscheidung des Arbeitsgerichts wieder herzustellen.

gez.: Dr. Müller

Schwarz

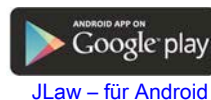
Dr. Auffarth

K. Kehrmann

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS